An den Kantonsrat des Kantons Zürich

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **- (1908)**

Heft 2

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-325568

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zürich, den 1. Februar 1908. **Jahrgang 1908. — № 2.**

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen".

Druck und Expedition: **Zürcher & Furrer, Zürich I.**

Redaktion: Frl. **K. Honegger,** Zürichbergstrasse 10, **Zürich V.**

Die **„Frauenbestrebungen"** erscheinen je **am 1. des Monats** und kosten jährlich **Fr. 2.50** franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von **Fr. 2.60.**

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen **Rabatt** nach bestehendem **Tarif.**

Zürich, den 24. Januar 1908.

An den Kantonsrat des Kantons Zürich.

Herr Präsident!
Hochgeehrte Herren!

Anlässlich der Beratungen über ein neues Rechtspflegegesetz stellen wir hiemit das Gesuch, es sei der bisherige Art. 6 leg. cit. in dem Sinne abzuändern, dass auch Frauen unter Umständen, d. h. wenn für die Beurteilung eines Falles die Kenntnis besonderer Lebensverhältnisse erforderlich ist, als Geschworene wählbar wären.

Im weitern ersuchen wir Sie, auch das aktive und passive Wahlrecht der Frauen für die gewerblichen Schiedsgerichte aufzunehmen, wie das auch in einer Eingabe der Arbeiterunion befürwortet wird.

Wir wissen, dass unsern beiden Gesuchen die heute geltenden Verfassungsbestimmungen entgegen stehen, halten aber das für kein unübersteigliches Hindernis, da ja Art. 16 der Verfassung gleichzeitig revidiert werden könnte.

Wir freuten uns, als s. Z. der Regierungsrat die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schul- und Armenbehörden in das Gesetz betr. Wahlen und Abstimmungen aufnahm, denn wir erblickten darin die Anerkennung, dass Frauen nicht länger von der offiziellen Anteilnahme am öffentlichen Leben ausgeschlossen bleiben sollten. Um so mehr bedauerten wir dann den Fall des Gesetzes.

Wir glauben nun, dass ähnliche Erwägungen, wie sie zu jenem Vorschlag geführt, auch zugunsten unseres heutigen Gesuches sprechen.

Wie uns bekannt, ist bei der Neuregelung des Schwurgerichts die Herbeiziehung von sachverständigen Fachgenossen für gewisse Fälle in Aussicht genommen. Dieses Prinzip sollte logischerweise auch zur Herbeiziehung von Frauen führen und zwar in erster Linie in den Fällen, wo eine Frau als Angeklagte vor den Schranken des Gerichts erscheint, oder wo es sich um ein an einem Kinde oder einer Frau begangenes Sittlichkeitsverbrechen handelt.

Es gilt als ein Rechtsgrundsatz, dass ein Angeklagter von seinen Standesgenossen beurteilt werden soll. Unsere demokratischen Gerichte, wo auch die Arbeiterschaft mehr und mehr ihre Vertreter hat, sind ein Beweis dafür, wie sehr dieser Grundsatz in unserm Lande sich eingelebt hat. Einzig die Frauen sind von dieser Rechtswohltat ausgeschlossen. Denn wir interpretieren den Satz dahin, dass ein Angeklagter auch verlangen darf, von seinen Geschlechtsgenossen — wenn auch nicht ausschliesslich — beurteilt zu werden. Denn wenn schon von einem Standesunterschiede zu befürchten ist, er möchte das Urteil ungünstig beeinflussen, wie viel mehr noch von dem so viel tiefer einschneidenden Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Wir halten aber dafür, eine Angeklagte habe ein Recht darauf, ihr Urteil von denen zu empfangen, die völlig in ihr Geistes- und Gemütsleben einzudringen vermögen, die ihren Motiven die rechte Würdigung angedeihen lassen und die psychischen Momente, die bei Begehung eines Verbrechens eine so wichtige Rolle spielen, mit klarem Verständnis erfassen. Das aber kann eine Frau besser als ein Mann, dem das Innenleben des Weibes notgedrungen zum Teil etwas Fremdes bleiben muss.

Und was Sittlichkeitsverbrechen, begangen an Kindern oder Frauen, anbetrifft, so glauben wir nicht zu viel zu sagen, wenn wir behaupten, dass nur eine Frau die Schmach nachzuempfinden vermag, die dem Opfer eines solchen Verbrechens angetan wird, und dass sie klarer die physische wie psychische Schädigung, die ein Kind durch ein solches Attentat erleidet, ermessen kann, da eine Frau meist viel tiefer in das Seelenleben des Kindes eindringt als der Mann.

Was dann das aktive und passive Wahlrecht der Frauen für die gewerblichen Schiedsgerichte anbelangt, so sei darauf hingewiesen, dass schon in dem Initiativbegehren der zürcherischen Grütli- und Arbeitervereine vom 27. Mai 1889, wie auch im Antrag der kantonsrätlichen Kommission vom 26. August 1892 dieses Postulat aufgenommen war, wir also nur ein schon früher aufgestelltes Begehren wieder aufgreifen.

Es gibt ganze Branchen des Gewerbes, in denen fast ausschliesslich weibliche Kräfte beschäftigt sind, wo also in Streitigkeiten, die vor dem gewerblichen Schiedsgericht zum Austrag kommen, fast ausnahmslos die finanziellen und beruflichen Interessen von Frauen in Frage stehen. Es wird aber kaum zu bestreiten sein, dass diese von Männern nicht in adäquater Weise vertreten werden können, oft schon einzig deshalb nicht, weil ihnen die so unumgänglich notwendige Sachkenntnis, auf die es dabei ankommt, abgeht. Es mag auch darauf hingewiesen werden, dass Frauen zu privaten Schiedsgerichten beigezogen werden, wie sie auch als gerichtliche Experten funktionieren können, was genügend beweist, dass ihnen die Fähigkeit, sich so zu betätigen, nicht abgesprochen wird.

Indem wir Ihnen, hochgeehrte Herren, unser Gesuch zu wohlwollender Berücksichtigung empfehlen, zeichnen

mit vorzüglicher Hochachtung

Union für Frauenbestrebungen, Arbeiterinnenverein Zürich, Frauenverein für Mässigkeit und Volkswohl, Ortsgruppe Zürich des Schweiz. Bundes abstinenter Frauen, Sektion Zürich des Schweiz. Gemeinnützigen Frauenvereins, Frauenbund Winterthur.